

BGer 5P.444/2001 vom 20. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.444_2001

FR: TF 5P.444/2001 du 20 février 2002

IT: TF 5P.444/2001 del 20 febbraio 2002

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig, wobei die Gerichtsgebühr seinen finanziellen Verhältnissen entsprechend zu bemessen ist (Art. 156 Abs. 1 und Art. 153a Abs. 1 OG). Mangels Vernehmlassung entfällt eine Entschädigung zu Gunsten der Beschwerdegegnerin. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden, hat sich doch die staatsrechtliche Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwiesen (Art. 152 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.